

# Corporate Sustainability Reporting Directive

## Mit System zum verpflichtenden Nachhaltigkeitsbericht

Eine neue Ära in der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung hat begonnen, die künftig auch kleinere Unternehmen betreffen wird. Die neue EU-Verordnung „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“ wird voraussichtlich ab 2023 für einen deutlich größeren Anwenderkreis als bisher gelten. Daneben sieht die Verordnung auch deutlich höhere Anforderungen an die Berichtsinhalte vor.

Nico Irrgang

**A**uf Unternehmen, die sich bis dato mit dem Thema Nachhaltigkeit nur rudimentär beschäftigt haben, kommen umfangreiche Aufgaben zu. Aufgrund der spezifischen Sanktionen für Verstöße ist es wichtig, dass betroffene Unternehmen sich schnellstmöglich mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen.

Die bisher geltende *Non-Financial Reporting Directive*, die vor allem für kapitalmarktorientierte Unternehmen galt, wird durch die CSRD abgelöst. Die CSRD wird alle Unternehmen ab einer Mitarbeitergröße von 250 und einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen oder 40 Millionen Umsatzerlös betreffen. Neben der Ausweitung des Anwenderbereichs sind zudem die neuen inhaltlichen Berichtspflichten zu beachten. Aufgrund des Klimawandeldiskurses sind nun beispielsweise Angaben zur Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Geschäfts-

modell und Strategie gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten zu machen. Pläne sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft in Einklang stehen. Des Weiteren ist offenzulegen, welche Strategie und Programme das Unternehmen verfolgt, um die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C sicherzustellen. Klar in die Pflicht genommen werden auch die Führungs- und Kontrollorgane der unter die Berichtspflicht fallenden Unternehmen. Es muss ausgewiesen werden, welche Rolle sie im Nachhaltigkeitsdiskurs innerhalb des Unternehmens einnehmen und wie sie in das Nachhaltigkeitsmanagement einbezogen sind. Damit verbunden müssen Unternehmen zu den Managementansätzen, Zielen und Fortschritten Stellung beziehen. Dies gilt in Bezug auf die

offenzulegenden Nachhaltigkeitsaspekte. Die erweiterten Berichtspflichten sind jeweils auf Konzernebene umzusetzen.

Neu wird zusätzlich sein, dass es einen Standard zur Berichterstattung auf EU-Ebene geben wird, der klar vorgibt, was und in welcher Form zu berichten ist. Dieser wird von der *Europäischen Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group/EFrag)* erarbeitet. Vermutlich wird er sich an den weltweit anerkannten Standards wie *Global Reporting Initiative (GRI)* orientieren.

Sicher ist, dass der Standard eine klare Vergleichbarkeit der Unternehmen für Ihre Stakeholder ermöglichen wird. Eine weitere Verschärfung ist mit Blick auf eine verpflichtende Prüfung der Angaben vorgesehen. Bis dato war eine Prüfung der Angaben freiwillig. Zwischen 2017 und 2019 haben nur knapp 40 Prozent der berichtspflichtigen Unternehmen eine externe Prüfung durchführen lassen. Im Rahmen der CSRD ist vorgesehen, dass die Berichte zunächst mit *begrenzter Sicherheit (limited assurance)* geprüft werden müssen. Angedacht ist allerdings, dies in naher Zukunft auf eine hinreichende Prüftiefe auszuweiten. Im Rahmen der aktuellen Berichtspflicht ist dies eine *Prüfung auf freiwilliger Basis*.

Die Anforderungen sind immens, vor allem für kleinere Unternehmen, die sich mit einer Nachhaltigkeitsberichterstattung noch nicht auseinandersetzen mussten. Viele Unternehmen fragen sich, wie sie

6 Schritte zum Aufbau eines Berichtssystems

Quelle: DNV © Hanser



dies wirtschaftlich umsetzen können. Die Berichterstattung wird kein Patentrezept für die Lösung der Probleme der aktuellen Nachhaltigkeitsdebatte sein, aber sie kann entscheidend dazu motivieren, sich mit dem Thema in der Tiefe auseinanderzusetzen. Letztlich ist die verpflichtende Berichterstattung nur das Endprodukt eines soliden Nachhaltigkeitsmanagements. Das ist der Clou an der gesamten Thematik: Wenn das Nachhaltigkeitsmanagement solide genug ist, um einer Prüfungsstand zu halten, werden die Berichte auch gesetzeskonform sein. Aber wie können Unternehmen das umsetzen?

### Schritte zum Nachhaltigkeitsmanagement

Unternehmen, die bereits integrierte Managementsysteme eingerichtet haben (etwa nach ISO 14001, ISO 9001, ISO 5001 etc.) sind klar im Vorteil. Diese bilden eine grundsätzliche Basis für ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsmanagement. Aber auch, wenn sich die Nachhaltigkeitsthematik gut in bestehende Managementsysteme integrieren lässt, sollte ein eigener Nachhaltigkeitsmanager benannt werden, der alle Maßnahmen steuert. Zur Entwicklung eines umfassenden Nachhaltigkeitsmanagements ist eine übergreifende Strategie ein Ansatz, der verfolgt werden sollte. Um sich zu orientieren, sollte hier als Grundlage eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden.

Ziel der Analyse – auch *Materialitätsanalyse* genannt – ist es, die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen sowie Stakeholdergruppen und deren Erwartungen zu identifizieren. Rahmenwerke wie ISO-Normen, die Standards des *Sustainability Accounting Standards Board (SASB)* oder die Empfehlungen der *Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD)* können unterstützend herangezogen werden. Hieraus lassen sich die wichtigsten Themen ableiten, um die die Nachhaltigkeitsstrategie aufgebaut werden sollte.

Auf Basis der Themen ist im nächsten Schritt das strategische Grundgerüst der Themen zu definieren: Welche Ambition soll verfolgt werden? Welche Ziele, Risiken und Chancen gehen mit den Themen einher? Die Definition von Performance-Indikatoren oder gar steuerungsrelevanten Kennzahlen macht den Fortschritt messbar.

Ziel sollte sein, eine Wechselwirkung zwischen Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie sicherzustellen. Sprich, wie zahlen die Nachhaltigkeitsthemen und das dahingehende Management auf die Unternehmensziele ein und umgekehrt?

Treibt man das auf die Spitze und macht die Pflicht zur Kür, ist das Endprodukt eine *nachhaltige Unternehmensstrategie*, die eine losgelöste Betrachtung beider Strategien beendet. Ist das getan, geht es an den Kern. Nun gilt es, eine Roadmap mit Maßnahmen zu entwickeln, die das Erreichen der Ziele sicherstellt. Um auch einen ökonomischen Mehrwert schaffen zu können, sollten zumindest Kosten-Nutzen-Analysen mitberücksichtigt werden. Hier kann wieder die Brücke zur Normenwelt geschlagen werden. Nutzt man beispielsweise ISO 14025, die eine standardisierte Methode zur Berichterstattung über die Umweltauswirkungen eines Produkts oder Systems über den gesamten Lebenszyklus definiert (von der Herstellung über Zwischen- und Endprodukte bis hin zu ihrem Lebensende), können wichtige Informationen gewonnen werden, um Hebel für Einsparpotenziale zu generieren.

Wenn die aus der Wesentlichkeitsanalyse resultierenden Themen nun mit einer klaren Roadmap versehen sind und die Nachhaltigkeitsstrategie steht, ist es wichtig, die eigentliche Berichterstattung nicht außer Acht zu lassen. Die richtigen Kennzahlen sind definiert, somit ist ein wichtiger Teil bereits getan. Dennoch gilt es nun die Governance und die Datenqualität der Kennzahlen, Prozesse und Systeme sicherzustellen, damit diese dann der Prüfung standhalten. Klar definierte Verantwortlichkeiten in den Abläufen innerhalb der Datenerhebung mit effektiven Kontrollen sind essenziell, um die Verlässlichkeit der Daten nachweisen zu können. Es muss für den Prüfer klar dokumentiert und nachvollziehbar sein, woher die Daten kommen, wie sie zusammenhängen und auf welche Maßnahmen sie einzahlen.

Das früher so oft zitierte „Greenwashing“ wird nun endgültig der Vergangenheit angehören. Es werden Daten und Fakten zählen und der Fortschritt in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung. Warum ist es wichtig, genau hierauf zu fokussieren? Einerseits, weil die Berichte einer verpflichtenden Prüfung unterliegen werden, und

weil die unter die Berichtspflicht fallenden Unternehmen auch unter den Anwendungsbereich der *EU-Taxonomie* fallen werden. Die EU-Taxonomie ist schon für sich eine Mammutaufgabe, nun wird sie mit der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung einhergehen.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem für Nachhaltigkeitsaktivitäten, das aus dem *Green Deal* der Europäischen Union resultiert. Dieses definiert klar, welche Aktivitäten innerhalb eines Unternehmens „grün“ sind und welche nicht. Verpflichtend für Unternehmen ist anzugeben, wie und in welchem Umfang das Unternehmen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten aktiv ist. Offenzulegen ist hierbei jeweils der nachhaltige Anteil (nach Vorgaben von Referenzrahmen) bei drei Kennzahlen:

- Umsatzerlöse,
- Investitionsausgaben (CapEx) und
- Betriebsausgaben (OpEx).

**Fazit:** Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Investoren haben hohe Erwartungen. Der Bericht und das vorgelagerte Nachhaltigkeitsmanagement sind für deren Erfüllung essenziell. Mit den beschriebenen sechs Schritten ist der Aufbau eines Berichtssystems möglich. Wichtig zu verstehen ist, dass eine Berichtspflicht oder der zu veröffentlichende Nachhaltigkeitsbericht letztendlich nur das Endprodukt von vielen wichtigen Aktivitäten im Vorfeld ist. Letztlich ist die Wirkung des Berichts immens und sein Nutzen geht weit über die reine Erfüllung der Berichtspflicht hinaus. ■

## INFORMATION & SERVICE

### QUELLE

DRSC: Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie.  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Januar 2021

### AUTOR

**Nico Irrgang** ist verantwortlich für Supply Chain & Product Assurance bei DNV.

### KONTAKT

**Nico Irrgang**  
nico.irrgang@dnv.com